

- b) bei der Organisierung und Durchführung von Arbeitsleistungen,
- c) bei der Bildung von Reparaturbrigaden und der Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an den genossenschaftlichen Wohnungen,
- d) bei der Erschließung örtlicher Reserven,
- e) bei der Organisierung von Solidaritätsleistungen der Werk tätigen der Betriebe,
- f) durch Vereinbarungen über die jährliche materielle und finanzielle Unterstützung der AWG,
- g) durch Beratung der die AWG betreffenden rechtlichen Angelegenheiten sowie in grundsätzlichen Fragen der Finanzierung und des Rechnungswesens,
- h) bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.

(4) Zu den Aufgaben im Abs. 3 Buchstaben a bis f sind Verpflichtungen in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

(5) Die finanzielle Unterstützung der AWG ist für die Stärkung des genossenschaftlichen Eigentums zu verwenden und wird Bestandteil des unteilbaren Fonds. Sie darf nur den AWG, nicht einzelnen Mitgliedern gewährt werden.

§ 6

Die von den örtlichen Räten und den Betrieben festzulegenden Maßnahmen müssen der Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie dienen.

§ 7

Bereitstellung von volkseigenem Bauland

(1) Den AWG ist zur Nutzung geeignetes, aufgeschlossenes volkseigenes Bauland für die Errichtung der Wohngebäude und der dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung nicht vorhanden, so sind solche Anlagen aus staatlichen Investitionen zu finanzieren und als Vorlauf, jedoch spätestens während der Errichtung der Wohngebäude zu schaffen.

(3) Für den Bau von Garagen wird den AWG volkseigenes Bauland gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts unbefristet zur Verfügung gestellt.

(4) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstückes eingetragen. Für die von den AWG erbauten Wohngebäude und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Die Wohngebäude sowie das sonstige genossenschaftliche Eigentum sind dinglich nicht belastbar.

(5) Für die Eintragung im Grundbuch und Kataster wird keine Gebühr erhoben.

§ 8

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung der AWG

Die AWG erhalten finanzielle Unterstützung gemäß §§ 9 und 10, wenn sie

- a) zugelassen und registriert sind,
- b) nach dem Musterstatut arbeiten,
- c) die für den genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbau erlassenen Bestimmungen einhalten.

§ 9

Gewährung von zinslosen Darlehen

(1) Die AWG erhalten für den im Investitionsplan vorgesehenen Bau von Wohnungen und die dazu erforderlichen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen zinslose Kredite bis zu 85 % der Baukosten.

(2) Der durch den Kredit nicht gedeckte Teil der Baukosten ist durch Eigenmittel der AWG zu finanzieren.

(3) Zur Vorfinanzierung noch nicht fälliger Eigenmittel erhalten die AWG zinslose Sonderkredite.

(4) AWG bauen grundsätzlich nach bestätigten Typenprojekten und erhalten bei einer Eigenleistung von 60,— DM je m² Wohnfläche einen zinslosen Kredit ohne Rücksicht auf die im Abs. 1 festgelegte Begrenzung.

§ 10

Steuerbefreiung

Die AWG sind von der Zahlung von Steuern befreit, die mit der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Genossenschaftswohnungen und der Gemeinschaftseinrichtungen verbunden sind.

§ 11

Wohnungsverteilung

(1) Die Vergabe der Neubauwohnungen erfolgt durch die AWG entsprechend der Familiengröße nach den im Musterstatut festgelegten Normen.

(2) Wohnungen von AWG können mit Zustimmung des Vorstandes mit Wohnungen des volkseigenen, des genossenschaftlichen sowie des privaten Wohnungsbau getauscht werden, wenn der Tausch im Interesse der Beteiligten notwendig ist, die Tauschpartner Mitglied von AWG — gemäß § 2 der Verordnung — sein können und die Verpflichtung von Mitgliedern der AWG übernehmen.

(3) Wohnungssuchende Werk tätige, die als Mitglied der AWG aufgenommen werden, sollen nicht gleichzeitig einen Antrag auf Zuteilung einer Wohnung bei den für die Wohnraumlentung zuständigen staatlichen Organen stellen bzw. weiter aufrecht erhalten.